



Unabhängige Beauftragte  
für Fragen des sexuellen  
Kindesmissbrauchs

Postfach 11 01 29, 10831 Berlin

Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
18. Wahlperiode

**Stellungnahme  
18/759**

**Alle Abgeordneten**

GEMEINSAM  
GEGEN MISSBRAUCH

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend  
Postfach 1011 43  
40002 Düsseldorf

Per E-Mail:  
[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Kerstin Claus**  
Unabhängige Beauftragte  
Postanschrift:  
Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
Dienstszitz:  
Glinkastraße 35, 10117 Berlin  
T +49 (0)3018 555-1550  
F +49 (0)3018 555-41550  
kontakt@ubskm.bund.de  
www.beauftragte-missbrauch.de  
Twitter: @ubskm\_de  
Instagram: @missbrauchsbeauftragte

Berlin, 4. September 2023

### **Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/4023, zur Schaffung eines Landesbetroffenenrats und Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD zur Schaffung eines Landesbetroffenenrats und Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte.

#### **Vorbemerkung**

Das UBSKM-Amt und der bei ihm angesiedelte Betroffenenrat nehmen in diesem Antrags- und Anhörungsverfahren eine besondere Rolle ein, dienen sie doch in ihrer Struktur, ihrem Aufbau und ihren Aufgaben als Modell für vergleichbare Strukturen auf Landesebene. Der Betroffenenrat legt eine eigene Stellungnahme vor.

13 Jahre nach Einrichtung des Amtes, acht Jahre nach Erstberufung des Betroffenenrates und sieben Jahre nach Etablierung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission liegt auf Bundesebene vielfältiges Fachwissen und umfassende Erfahrung vor, die erprobte Wege aufzeigen und genutzt werden sollten, um auch unter Berücksichtigung des föderalen Systems der Bundesrepublik den Kampf gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und ihre Folgen flächendeckend zielgerichteter, effizienter und nachhaltiger zu gestalten, als dies bisher geschehen ist.





Das Land Nordrhein-Westfalen ist das bevölkerungsreichste in Deutschland. Allein dadurch haben gesellschaftliche Entwicklungen und politische Vorhaben in NRW eine bundesweit hervorgehobene, auch föderale Signalwirkung. Die Tatkomplexe sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Münster, Lügde, Bergisch Gladbach und Wermelskirchen – um an dieser Stelle nur die öffentlichkeitswirksamsten zu nennen – haben landespolitisch zu umfassenden Reformen und Neuerungen geführt: Nachdem 2019 die Kinderschutzkommission eingerichtet und 2022 das Landeskinderschutzgesetz verabschiedet wurde, ist es jetzt folgerichtig, über die Einrichtung eines Landes-Betroffenenrates und einer bzw. eines Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte zu beraten.

## **Landesbetroffenenrat**

### ***Besetzung***

Der vorliegende Antrag sieht vor, den Landesbetroffenenrat ähnlich wie auf Bundesebene durch eine öffentliche Ausschreibung und im Zuge eines Bewerbungsverfahrens zu besetzen. Dies begrüßen wir, da dieses Verfahren niedrigschwellig und allen Personen in NRW, die die Mindestaltersvorgabe erfüllen, offensteht. Zugleich ermöglicht es einen qualitativen und kriterienorientierten Auswahlprozess für diese anspruchsvolle Aufgabe.

Bereits vor der Ausschreibung ist eine wesentliche Weichenstellung, sich auf Seiten der Verantwortlichen zu Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Adressat:innenkreis, Aufgaben und einem geeigneten Zeitplan für das zu gründende Gremium zu verständigen. Ebenso setzt die Einsetzung eines Betroffenenrates voraus, sich der thematischen und personellen wie biographischen Spannweite, die ein solches Gremium reflektiert, bewusst zu sein und konstruktiv mitzudenken.

Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend sind „Expert:innen in eigener Sache“, wie es auch der Bundes-Betroffenenrat formuliert. Das heißt, dass ihr Lebenslauf geprägt ist von der Gewalterfahrung und deren Folgen. Gerade letzteres wird oftmals gesellschaftlich und politisch vernachlässigt, obwohl diese Folgen einen hohen Handlungsbedarf einfordern. In der Feststellung des Antrags (Punkt II., 2. Spiegelstrich) werden die Begriffe „Beteiligung“, „Aufarbeitung“ und „Prävention“ genannt. Es ist allerdings unabdingbar, auch die „Intervention“ einzubeziehen: Hilfen für Betroffene sind elementar, um gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche persönliche Aufarbeitung zu schaffen. Dabei kann es sich um schnelle Hilfen (z.B. Traumaambulanzen), psychosoziale Prozessbegleitung, die Antragstellung im Rahmen des OEG bzw. SER, psychotherapeutische und/oder medizinische Versorgung u.v.m. handeln. Entscheidend dabei ist, dass Betroffene diejenigen sind, die über vielfältige eigene Erfahrung in den jeweiligen Unterstützungs- und Verfahrensbereichen verfügen, Versorgungslücken identifizieren, Lücken aufzeigen und tragfähige Konzepte für strukturelle Verbesserungen mitentwickeln können.





## **Ansiedlung**

Die angedachte Ansiedlung des Landesbetroffenenrates bei der Kinderschutzkommission ist nachvollziehbar, birgt jedoch auch Risiken, die zum Teil aus dem zuvor ausgeführten Punkt hervorgehen. Betroffenheit und Betroffenenexpertise konzentrieren sich nicht allein auf Kindheit und Jugend, sondern ziehen sich in vielen Facetten bis und auch durch das Erwachsenenalter. Die Auseinandersetzung mit dem Themenfeld der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihrer Folgen ist deswegen gerade nicht ausschließlich ein Anliegen des Kinderschutzes, weil es gerade nicht ausreicht, sich auf Prävention und in Teilen Intervention zu konzentrieren. Vielmehr gilt es, zahlreiche politische Ressorts und Gesetzgebungsprozesse mitzudenken und einzubeziehen: Soziales, Bildung, Sport, Gesundheit, Justiz, EU sind ebenso akute Handlungsfelder, wenn es darum geht, sexuelle Gewalt selbst aber auch die Folgen, mit denen sich Betroffene in ihre weiteren Biografie konfrontiert sehen, konsequent zu adressieren.

Deshalb ist es sinnvoll, den Betroffenenrat bei einer bzw. einem Landesbeauftragten mit einem entsprechend ausgestalteten umfassenden Zuständigkeitsbereich anzusiedeln, die bzw. der auch gegenüber den politischen Strukturen und der Öffentlichkeit berichtspflichtig ist.

Auf Bundesebene bewährt sich die Trias aus UBSKM, Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission u.a. aus folgenden Gründen:

- Die fokussierte und professionelle Befassung aller drei Institutionen und Gremien mit dem Themenfeld der sexualisierten Gewalt erzeugt nicht zuletzt aufgrund der verschiedenen Perspektiven, die hierüber vereint werden, ein wachsendes politisches und gesellschaftliches Wissen „unter einem Dach“, das Synergien und somit eine gegenseitige Flankierung ermöglicht. Angesichts des gesellschaftspolitisch vergleichsweise kleinen Themenfelds ist diese Bündelung sinnvoll, um ihm so mehr Gewicht zu verleihen und eine konsequente Qualitätsentwicklung in allen relevanten Feldern zu ermöglichen.
- Zur Identität und Authentizität des UBSKM-Amtes gehört der Betroffenenrat. Er berät die Unabhängige Beauftragte und ihren Arbeitsstab und komplettiert die vorhandene Expertise. Er ist eine wichtige kritische Stimme, sei es in der Beratung von Gesetzesvorhaben, in der Ausgestaltung von Präventions- und Interventionskonzepten oder der Entwicklung von Forschungsfragen und -designs. Diese Aspekte lassen sich ebenso auf Landesstrukturen übertragen und kommen sowohl Betroffenen als auch der jeweiligen Landesregierung zugute. Sie tragen dazu bei, dass eine betroffenenorientierte und partizipative Politik implementiert werden kann. Vielfältig sind es die Stimme der Betroffenen und ihr Erfahrungswissen, die helfen, systemische Widerstände in diesem immer noch von Tabuisierungen geprägten Themenfeld abzubauen. Dies ist essentiell, wenn es um strukturell abgesicherte Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und die Implementierung von geeigneten Monitoringstrategien geht.





## Aufgaben

Ein Betroffenenrat, wie er laut vorliegendem Antrag geplant ist, kann und soll sich zwar für die Belange von betroffenen Menschen einsetzen und diese in den politischen und gesellschaftlichen Diskurs tragen. Er ist aber, und diese Differenzierung ist wichtig, keine legitimierte Vertretung der Betroffenen in NRW. Dies ist aus unserer Sicht mit Blick auf die Aufgaben des Gremiums auch nicht erforderlich. Entsprechend geht es auch nicht darum, ein solches Gremium tatsächlich einzig über Betroffenen zu mandatieren. Diese Differenzierung und Festlegung sind ein wichtiger Aspekt für das (Selbst-)Verständnis des Gremiums, da ansonsten Erwartungen an dieses erzeugt werden, die nicht erfüllbar sind.

Der Betroffenenrat soll in seiner Vielfalt und Multiperspektivität gesehen und angehört werden, was wiederum bedeutet, dass die Mitglieder nicht auf ihre „Expertise in eigener Sache“ reduziert werden, sondern ihren Sachverstand und ihre fachlichen sowie weiteren Qualifikationen inhaltlich vertreten und in Prozesse einbringen können. Ein Positivbeispiel ist dabei der Umgang des Landtags NRW mit dem Bundes-Betroffenenrat: Das Gremium wird immer wieder zu Anhörungen und zur Abgabe von Stellungnahmen eingeladen – bisher allerdings ausschließlich von der Kinderschutzkommission und vom Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend. Auch hier wären weitere Ausschüsse denkbar, wenn es beispielsweise um kindgerechte Justiz, Stärkung und Qualifizierung von Ermittlungsbehörden oder um das Schließen von Forschungslücken im gesamten Themenfeld ginge – sowie auch Ressorts auf Regierungsebene.

Ein Landesbetroffenenrat nimmt eine wichtige beratende Funktion im politischen Diskurs ein. Dies bedeutet auch, dass er eigene Initiativen einbringen und Stellung beziehen kann, wenn er einen Bedarf erkennt. Ein solches Gremium auf Landesebene hat gegenüber dem Bundesgremium den Vorteil, landespolitische Spezifika zu erkennen, zu analysieren, passgenauer und schneller reagieren zu können, als es einer Bundesstruktur in Landespolitik gelingen kann. Ein ähnliches Verständnis liegt auch der UBSKM-Empfehlung zu Landesbeauftragten- oder vergleichbaren Strukturen zugrunde (s.u.).

Der Antrag sieht vor, ein Mitglied mit beratender Stimme in die Kinderschutzkommission zu entsenden. Dabei geben wir zu bedenken, dass es bei der Entsendung in weitere Gremien verschiedener Art immer ratsam ist, die Möglichkeit zu eröffnen, zwei Mitglieder zu benennen und zu entsenden. Ein Tandem kann sich gegenseitig stärken und stützen, zudem kann es leichter die Anliegen und Position(en) des Gesamtgremiums vertreten und darstellen oder auch verständlich zu machen. Erfahrungsgemäß gelingt eine solch qualitative Einbindung in Strukturen gerade über solche Tandem-Varianten am ehesten.

Perspektivisch ist es anzustreben, dass bundesweit in allen Ländern Strukturen wie Betroffenenrat und Landesbeauftragte:r eingerichtet werden. Dabei würde die Vernetzung der Gremien untereinander eine Dynamik entwickeln, die das Thema der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in neuer Qualität handlungsorientiert im gesellschaftspolitischen Diskurs positionieren würde. Bundes- und Landesstrukturen könnten in einen regelmäßigen Austausch





gehen und sich gegenseitig flankieren, wenn es z.B. um Berichtslegung und die Entwicklung von Best Practice geht.

### **Ausstattung**

Ein Betroffenenrat, dessen Mitglieder im gesamten Landesgebiet verteilt sind und ehrenamtlich arbeiten, benötigt die Unterstützung durch eine hauptamtliche Geschäftsstelle. Diese kann organisatorische, koordinierende und inhaltliche Aufgaben übernehmen, um zu vermeiden, dass die Mitglieder überlastet sind und das Ehrenamt mittel- und langfristig nicht leistbar bleibt. Zeitliche sowie personelle und somit finanzielle Ressourcen der Geschäftsstelle hängen u.a. von der Größe des Betroffenenrates und von den angestrebten Projekten (wie beispielsweise Vernetzungstreffen, Kongresse o.Ä.) ab.

Zusätzlich dazu erfordert die Einrichtung eines Betroffenenrates eine jedem Mitglied zustehende Aufwandsentschädigung sowie die Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit dem Ehrenamt. Dabei ist eine Anlehnung an das Verfahren auf Bundesebene zu empfehlen, die in anderen Beteiligungsstrukturen (im kirchlichen Bereich) ebenso bereits umgesetzt wird.

Die ehrenamtliche Arbeit von Betroffenen in diesem Themenfeld und die Verantwortungsübernahme für gesellschaftliche Verbesserungen für Betroffene insgesamt kann individuell immer wieder herausfordernd sein, weshalb ein Anspruch auf Einzelsupervision gewährleistet werden soll. Des Weiteren ist, um das Gremium zu befähigen, auch schwierige Aushandlungsprozesse z. B. in der Priorisierung von Themenfeldern vorzunehmen, die ggf. unterstützende Begleitung der Gremienarbeit über Supervision/Mediation/Coaching vorzusehen und bereitzustellen.

### **Anforderungen an die hauptamtlichen Strukturen**

Die Zusammenarbeit zwischen haupt- und ehrenamtlichen Strukturen erfordert bestimmte Rahmenbedingungen, die unerlässlich sind für eine gelungene Kooperation. Ein ehrenamtlicher Betroffenenrat benötigt auf seine Aufgaben und Beratungen abgestimmte, längere Zeitfristen, oftmals mehr Vorlauf und Diskursräume, als dies im hauptamtlichen Setting möglich ist. Bei letzterem sind die Abläufe während der Arbeitszeit professionalisiert und meist automatisiert sowie in eine klare Hierarchie eingebunden, während im ehrenamtlichen Gremium andere Faktoren, wie etwa die parallele berufliche Belastung, familiäre Verpflichtungen, die asynchrone Verfügbarkeit der Mitglieder in ihrer Freizeit, die eher basisdemokratische Struktur, etc. entscheidend sind.





## Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragter für Kinderschutz und Kinderrechte

Im Antrag wird auf den Koalitionsvertrag zwischen CDU und GRÜNEN, den sog. Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen, verwiesen, der die Schaffung einer Stelle einer oder eines unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten festschreibt. Dies begrüßen wir ebenfalls.

Dabei ist die Unabhängigkeit des Amtes wesentlich, um losgelöst von Legislaturen und politischem Diskurs den Kampf gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen voranzubringen. Die bzw. der Beauftragte ist nicht weisungsgebunden.

Der vorliegende Antrag weist unseres Erachtens eine Unklarheit bezüglich der genauen Aufgaben der bzw. des Landesbeauftragten auf. Während die Bezeichnung suggeriert, es handle sich um Kinderschutz und Kinderrechte insgesamt, wird unter Punkt III. (2. Spiegelstrich zum Beauftragten) das Thema sexualisierte Gewalt hinzugezogen bzw. explizit aufgezählt. Der 4. Spiegelstrich schließlich befasst sich ausschließlich mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt. Wie bereits zuvor ausgeführt, ist das Themenfeld der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eines von mehreren im Bereich des Kinderschutzes. Gleichzeitig weist dieses Themenfeld aus fachlicher Sicht besondere Spezifika auf, die häufig noch immer nicht ausreichend mitgedacht werden, im Sinne der Gefahrenabwehr sich aber deutlich von den anderen Bereichen des Kinderschutzes unterscheiden können. Hinzu tritt die bis heute signifikante gesellschaftliche Tabuisierung des Themenfeldes. Noch immer wird sexuelle Gewalt gerade im Nahraum von Kindern und Jugendlichen zu selten für möglich gehalten und mögliche Hinweise ignoriert oder nicht ausreichend nachgegangen. Selbst bei Fachkräften zeigen sich vielfach Handlungsunsicherheit sowie mangelnde Informationen oder falsche Annahmen zur Dimension, zu Tatkontexten on- und offline, zu Täterstrategien sowie zu Prävention und Hilfe. Auch dies ein Resultat dessen, dass sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch in den verschiedenen Ausbildungsgängen gerade nicht als eigenes Element des Kinderschutzes mit seinen umfassend erforschten Spezifika und unter Einbezug von Täterstrategien adressiert wird. Deswegen plädieren wir ausdrücklich dafür, die sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen explizit auch strukturell und politisch sichtbar zu verankern. Daher empfehlen wir, das Themenfeld der sexualisierten Gewalt mindestens zu einem eigenen Schwerpunktthema des Amtes zu machen und es auch in die Bezeichnung mit aufzunehmen. Damit würden sich die Kinderschutzkommission einerseits und die bzw. der Landesbeauftragte andererseits gut ergänzen und gegenseitig verstärken.

Der im Antrag formulierte beratende Charakter der bzw. des Landesbeauftragten (Punkt III., 3. Spiegelstrich) sollte unseres Erachtens als „verbindlich mitberatend“ verstanden werden, auch und gerade wenn es um Gesetzesvorhaben aller das Themenfeld berührenden Ressorts geht. Zudem erachten wir es für wichtig, dem oder der Beauftragten eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag aufzugeben, damit Entwicklungen im Themenfeld, Herausforderungen und Erreichtes hierüber der parlamentarischen Debatte zugeführt werden. Die Perspektive des Landesbetroffenenrates sollte in diesem Bericht ebenfalls eigenständig vertreten sein.



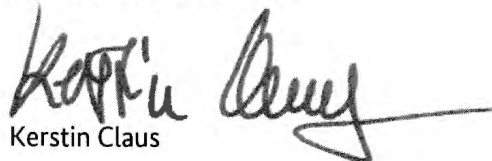


Auch bei der bzw. dem Landesbeauftragten ist, wie beim Betroffenenrat, der Vernetzungsgedanke ein wesentlicher. Erkenntnisse, Bedarfe, Hürden, Erfolge, die jede und jeder Beauftragte im jeweiligen Bundesland erkennt, müssen strukturiert und regelmäßig, auch gemeinsam mit der UBSKM auf Bundesebene, ausgetauscht werden, in etwa analog zu den Minister:innenkonferenzen oder den Arbeitsformaten der Behindertenbeauftragten der Länder und des Bundes, die regelmäßig stattfinden.

Für die Erfüllung dieser und weiterer Aufgaben, die hier nur als Stichworte genannt werden können und im Detail weiterer Ausführungen bedürfen, wie etwa Präventionsmaßnahmen, Forschung, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, u.a.m., ist ein fachlich und personell breit aufgestellter Arbeitsstab unerlässlich. Ausreichende Haushaltsmittel für Stellen, Projekte, Kampagnen und Veranstaltungen sind langfristig sicherzustellen.

Abschließend ist die im Antrag genannte Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage für die bzw. den Landesbeauftragte:n deutlich hervorzuheben und zu unterstreichen. Sie sollte zudem ebenfalls für den Landesbetroffenenrat gelten. Eine dadurch erzielte Sicherheit für den Fortbestand der Strukturen, der Haushaltsmittel und des politischen Willens stärkt das damit verbundene Anliegen enorm.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Claus

